

noch Gelegenheit finden werde, auf den Gegenstand zurückzukommen, wenn ein allgemeines Gesetz über die Benutzung der fließenden Gewässer vorgelegt werde; ich mache aber die Kammer darauf aufmerksam, daß gerade in dieser Beziehung das noch zu erwartende umfassendere Wassergesetz wohl kaum einschlagen wird, indem wir bereits ein Gesetz haben, welches da, wo nationalökonomische Interessen eintreten, die Gewährung von Beihilfe aus Staatsmitteln zusichert, ich meine das Gesetz über die Regulirung der laufenden Gewässer. Für alle die Fälle, wo wirklich die Berichtigungen des Wasserlaufes an fließenden Gewässern von der Beschaffenheit sind, daß sie allgemeines und nationalökonomisches Interesse haben, brauchen nur die betreffenden Grundstücksbesitzer sich zu vereinigen und dann auf Regulirung anzutragen, so wird ihnen in sehr umfassender Weise von Seiten des Staats geholfen, indem die allgemeinen Kosten der technischen Ermittlungen bei der Regulirung größtentheils von Staatswegen übertragen werden. Die geehrten Mitglieder werden sich erinnern, daß in dieser Beziehung auch ein nicht unbedeutendes Postulat auf einem früheren Landtage bewilligt worden ist. Ich für meinen Theil bin daher nicht der Ansicht, daß ein Gesetz künftig diese Unterstützung von Communen und Privatpersonen noch zu erweitern haben werde, wenn man im Allgemeinen auf die Benutzung der fließenden Gewässer zurückkommt. Denn was in dieser Beziehung zu geschehen hat, steht bereits gesetzlich fest.

Abg. Seiler: Meine Herren! Eine Aehnlichkeit hat die Frage über die Benutzung fließender Gewässer mit der über Verpflichtung zum Straßenbau; nämlich ein Straßenbaugesetz ist ebenso schwierig, als ein Gesetz über die Benutzung der fließenden Gewässer, und fast alle Regierungen Europa's haben verunglückte Versuche in Bezug auf diese Gesetzgebung gemacht. Wenn der Abg. von Eriegern sagte, daß wir für die Beseitigung der schreiendsten Uebelstände an den kleineren Flüssen Sachsens bereits das Gesetz über Regulirung derselben besitzen, so ist das ganz richtig, und bedenken Sie, meine Herren, was hat das Gesetz schon für Klagen hervorgerufen! Jetzt klagt man schon über die Wirksamkeit desselben; der Staat hat den guten Willen, er will helfen, er unterstützt so viel als möglich und wenn er nun den Einen so weit nöthig unterstützt, schreit auch schon der nächste Nachbar über die Hilfe, die sein Nachbar genießt, über die Nachtheile, die er durch die Regulirung des Flußbettes ober- oder unterhalb seines Besitzes erleidet. Ich mache Sie nochmals aufmerksam auf die Erfahrung, die so Mancher im praktischen Leben, besonders auf dem Lande gemacht hat, wie man alle Ausgaben vermeidet, wenn sie der Commune zur Last fallen, und wie verschwenderisch man vorzugehen empfiehlt, wenn es Arbeiten gilt, welche der Staatskasse zur Last fallen. Die Staatsbehörde mag noch so sorg-

fältig den wohlfeilen Weg wählen, um Uebelständen abzuhelpen, mag noch so tüchtige Beamte hinausschicken und noch so sorgfältige Ueberwachung der Arbeiten anordnen, sie wird doch nie so billig wegkommen, wie der Privatmann oder die Gemeinde, welche für sich und aus eignen Mitteln eine Arbeit ausführen läßt.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Dörstling hat zum dritten Male das Wort begehrt und ich frage die Kammer, ob sie ihm dasselbe ertheilt? — Einstimmig: Ja.

Abg. Dörstling: Ich habe nur Weniges noch zu bemerken. Wenn der Abg. Seiler constatirt, daß das Gesetz über die Regulirung der Gewässer in seiner Wirkung schon wieder angegriffen wird, daß also Denjenigen, welchen man damit helfen wollte, gar nicht damit gedient ist, so dürfte mein Vorschlag, in Form von Unterstützungen ohne bindende Gesetze einzugreifen, wo dergleichen Schwierigkeiten vorliegen, doch nicht ganz unzweckmäßig sein. Uebrigens will ich noch bemerken, daß ich es schon für eine Unterstützung halten würde, wenn die Wasserbaubeamten angewiesen würden, ohne Kosten zusammenhängende Pläne über die Bauten in den Nebenflüssen zu machen, weil gerade hier der technische Rath von großem Werthe ist und sehr viel Geld im Lande verbaut wird auf die allerunzweckmäßigste Weise. Der Rath des Beamten ist auch Unterstützung. Ich verlange nicht außerordentlich viel in der Beziehung, schon damit würde ich mich vorläufig begnügen. Es wird doch darauf hinauskommen, daß man in einzelnen Fällen, wo die Belastung eine ganz außerordentliche ist, zur Unterstützung schreitet. Ob das durch direktes Geldopfer geschieht oder auf dem Wege, welchen ich vorgeschlagen habe, oder durch Uebernahme einzelner besonders kostspieliger Bauten in den Nebenflüssen seitens des Staates, darauf soll es schließlich nicht ankommen.

Abg. Eisenstuck: Ich habe nur das Wort ergriffen, um der Meinung des Abg. Dörstling beizutreten, welche mit Unrecht Entgegnung gefunden hat. Derselbe hat nämlich gesagt, daß ersichtlich in der neueren Zeit die Ueberschwemmungen der Flüsse, auch der mittleren, auf eine auffällige Weise überhand genommen haben. Ich bestätige dies und Beispiele in andern Ländern beweisen, daß Ueberschwemmungen namentlich da stattgefunden haben, wo Holzausrodungen und Holzschläge bedeutender Strecken die Wirkung gehabt haben, daß die Regengüsse sofort in die Flüsse gegangen sind, ohne von den Waldungen aufgehalten und in wohlthätiger Sparsamkeit den Niederungen zugeführt zu werden. In Frankreich haben wir das Beispiel, daß die Ausrodungen im Departement der Rhone unsägliches Elend durch Ueberschwemmungen herbeigeführt haben. Auch in Sachsen, wo die Ueberschwemmungen seit zehn Jahren bedenklich zugenommen haben, sind sie wohl die Folge von Culturen und